VERORDNUNG (EG) Nr. 2388/98 DER KOMMISSION

vom 4. November 1998

zur Einstellung des schwarzen Heilbuttfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 [2], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 47/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998) [3] sieht für 1998 Quoten für schwarzen Heilbutt vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die schwarzen Heilbuttfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I, IIa, b (norwegische Gewässer nördlich von 62° 00′ Nord) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die für 1998 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der schwarzen Heilbuttfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I, IIa, b (norwegische Gewässer nördlich von 62° 00′ Nord) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der schwarze Heilbuttfang in den Gewässern der ICES-Bereiche I, IIa, b (norwegische Gewässer nördlich von 62° 00′ Nord) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1998

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.
[2] ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.
[3] ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 58.